

Statuten Gewerbeverein Walzenhausen

- Präambel** Die männliche Form in diesen Statuten ist als Geschlechter neutral zu betrachten. Somit sind die Statuten ebenfalls für das weibliche Geschlecht verbindlich.
- I. Name und Sitz**
- Art.1 Der **GEWERBEVEREIN WALZENHAUSEN** ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Walzenhausen
- II. Zweck des Vereins**
- Art. 2 Er bezweckt die Erhaltung und Förderung eines gesunden Gewerbebestandes in der Gemeinde Walzenhausen. Er unternimmt alle Aktivitäten, die ihm zur Erreichung dieses Zieles sinnvoll erscheinen.
- III. Mitgliedschaft**
- Art. 3 Mitglied werden können aktive Personen aus Handwerk, Gewerbe und Handel, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Wohn- und Geschäftssitz in der Gemeinde Walzenhausen
 - b) Geschäftssitz in der Gemeinde Walzenhausen (z.B. jur. Personen), sofern im Betrieb Walzenhausen feste Arbeitsplätze sind. Diese Firmen können ein Mitglied stellen. Nebst dem Geschäftsinhaber kann dies ein leitender und zeichnungsberechtigter Angestellter mit Wohnsitz in der Gemeinde Walzenhausen sein.
 - c) Den Gewerbeverein Walzenhausen aktiv unterstützen
- Art. 3.1 An Versammlungen und Vereinsanlässen können pro Mitglied mehrere Personen teilnehmen. Pro Mitglied ist jedoch nur eine Person stimmberechtigt.
- Art. 4 Das Gesuch um Mitgliedschaft kann jederzeit mündlich oder schriftlich erfolgen
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Abgewiesene haben schriftlich Rekursmöglichkeit zuhanden der nächsten Hauptversammlung.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (schriftlich), Tod oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die Hauptversammlung zulässig und muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich und muss begründet sein (Art. 72 ZGB).
Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).

IV. Mitglied-Arten

Art. 6 Es bestehen die folgenden Mitglied-Arten:

Das **Aktivmitglied** ist dem örtlichen Gewerbeverein und dem kantonalen Gewerbeverband (Berufsverband) angeschlossen.

Zum **Freimitglied** kann werden, wer aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber aus dem Erwerbsleben austritt. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind dem örtlichen Verein beitragspflichtig.

Zum **Ehrenmitglied** kann die Hauptversammlung Mitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind dem örtlichen Verein nicht Beitragspflichtig.

V. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Gewerbevereines Walzenhausen sind:

- a) Hauptversammlung / Mitgliederversammlungen
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 8 Hauptversammlung / Mitgliederversammlungen

Im 1. Jahresquartal findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Diese ist das oberste Organ.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder dies von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird.

Weitere Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder in Ausnahmefällen durch den Präsidenten.

Art. 9 Alle Mitglieder haben in den Versammlungen das gleiche Stimmrecht.

Bei allen Versammlungen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

In der Regel wird offen abgestimmt, auf Beschluss der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm,

seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. (Art. 68 ZGB).

Art. 10 Traktanden der Hauptversammlung sind:

1. Appell und Mutationen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage und Revisorenbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budget
6. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
7. Wahlen

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, und Beisitzer davon werden namentlich gewählt der

Präsident

Kassier

Aktuar

Zwei Revisoren

8. Tätigkeitsprogramm
9. Statutenrevisionen
10. Wünsche und Anträge

Art. 11 Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus der Mitte der Versammlung. Jedes Mitglied ist zur Annahme einer Wahl verpflichtet (ausg. Ehrenmitglieder).

Eine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Rücktritte seitens der Vorstandsmitglieder sind schriftlich an der Vorstandssitzung vorgängig der Hauptversammlung anzubringen.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand ist für die Vereinskorrespondenz verantwortlich. (Ausgehende Schriftstücke sind ausnahmslos im Doppel anzufertigen).

Der **Präsident** leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen, überwacht die Protokollführung, sowie den Vollzug gefasster Beschlüsse und Rechnungsführung.

Der **Kassier** besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und stellt jährlich mit Abschluss 31. Dezember zuhanden der Hauptversammlung Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Der **Aktuar** ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, Protokolle über Vorstandssitzungen und Versammlungen zu erstellen, sowie die Einladungen und Korrespondenz, soweit sie die Mitgliedschaft berühren, zu besorgen.

Art. 12 Revisoren

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geschäftsführung einer genauen Prüfung zu unterziehen und einen schriftlichen Kontrollbericht zuhanden der Hauptversammlung abzugeben. Dem Vorstand der Hauptversammlung ein Kontrollbericht zuzustellen.

Amtsdauer und Rücktritt sind analog dem Vorstand geregelt.

Die Revisoren können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

VI. Finanzen

Art. 13 Die Kasse wird gebildet aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Allfälligen Geschenken und Vermächtnissen
- c) Anderen nicht festgelegten Einnahmen und Ausgaben

Art. 14 Die Hauptversammlung legt jährlich die Finanzkompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben fest (pro Angelegenheit und Maximum pro Jahr).

VII. Zeichnungsberechtigung

Art. 15 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnet der Präsident und/oder Vizepräsident mit dem Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

VIII. Allgemeines

Art. 16 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Einzelnen ist ausgeschlossen.

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur an der Hauptversammlung erfolgen, wenn mindestens 4/5 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Walzenhausen zur Verwaltung zu übergeben.

Protokolle, Rechnungen und Korrespondenzen sind im Gemeindearchiv zu hinterlegen.

Vermögen und Akten sind einer neuen Vereinigung mit gleichem Zwecke wieder auszuhändigen.

IX. Inkrafttreten

Durch die Annahme dieser Statuten treten die vorhergehenden Statuten vom 08. Dezember 1993, sowie sämtliche Protokollbelschlüsse, welche die Statuten betreffen, ausser Kraft.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 07. März 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Walzenhausen, den 07. März 2014

Für den Gewerbeverein Walzenhausen

Der Präsident:



Daniel Frunz

Der Aktuar:



Marcel Meyerhans